

# **In der Senatssitzung am 18. November 2025 beschlossene Fassung**

Der Senator für Inneres und Sport

10.11.2025

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.11.2025**

### **Fünftes Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)**

#### **A. Problem**

1. Die Gebühren im stadtremischen Rettungsdienst für Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), Notfalltransportwagen (NTW) und den Hanse-Sani sind zuletzt durch das 4. Ortsgesetz zur Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2025 festgesetzt worden.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2026 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

2. Ferner wurde das Bremische Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) mit dem Gesetz zur Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom 01. April 2025 (Brem. GBI S.261) neugefasst und ist rückwirkend zum 01. März 2025 in Kraft getreten.

Da die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) an einer Stelle auf eine in der Nummerierung geänderte Fundstelle im im April 2025 geänderten BremHilfeG verweist, ist eine entsprechende Folgeänderung bei der städtischen Feuerwehrkostenordnung notwendig. Die vorzunehmende Änderung ist ausschließlich redaktioneller, nicht inhaltlicher Natur.

#### **B. Lösung**

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, möglichst jedes Jahr eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, von allen mitgetragene Gebühren zu ermitteln. Diese Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Der Senator für Inneres und Sport legt dem Senat den anliegenden Entwurf des fünften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen, inklusive der notwendigen Folgeänderung aus der Novellierung des BremHilfeG nebst Begründung vor.

## **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung/ Klima-Check**

Nach Bewertung der zu erwartenden Ausgaben und unter Beachtung der vergangenen Ausgabenentwicklung (Einbeziehung von Controllingergebnissen) sowie der erwarteten Einsatzzahlen ergeben sich die neuen Gebühren. Die anfallenden Kosten im boden gebundenen Rettungsdienst werden über die Kostenträger refinanziert.

Für eine Laufzeit von einem Jahr, werden für den Rettungsdienst in der neuen Gebührenrechnung gemäß Kalkulation Einnahmen in Höhe von 60,1 Mio. Euro kalkuliert, denen derzeit ebenfalls prognostizierte 57,1 Mio. Euro an Ausgaben gegenüberstehen. Somit wird eine Überdeckung in Höhe von 3 Mio. Euro kalkuliert, um Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren auszugleichen.

Während die meisten Gebühren nur geringe Anpassungen erfuhren, ist die ausgewiesene Anhebung der Gebühr für die Notarzteinsätze (NEF) das Resultat sowohl angepasster Personalkosten durch Tarifsteigerungen im Bereich der Notärztinnen und Notärzte, als auch der Einbringung des kalkulatorischen Defizits aus 2024, welches sich hier gebührensteigernd auswirkt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der zukünftigen Gebührenhöhe ist aus der in der Begründung zum Ortsgesetz enthaltenen Synopse zu entnehmen.

Eine gender-relevante Benachteiligung ist nicht zu erwarten, da die Änderungen alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen betreffen.

Aus haushalterischer Sicht sind Mehreinnahmen zunächst zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrages im Rettungsdienst, der ein Volumen von rd. 16,1 Mio. € erreicht hat, heranzuziehen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die der Gebühr zugrundeliegenden Eckpunkte wurden gemeinsam durch die vom Träger des Bremerischen Rettungsdienstes unter Zustimmung aller Beteiligten weitergeführten Verhandlungsgruppe ermittelt. Die Verhandlungsgruppe setzt sich paritätisch aus Vertretern der Kostenträger und des Rettungsdiensträgers zusammen. Auf dieser Basis ist es gelungen Einvernehmen mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern hinsichtlich der Gebührenhöhe zu erzielen.

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Die rechtsformliche Prüfung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die Deputation für Inneres hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 6. November 2025 zugestimmt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

**G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport den Entwurf des fünften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung noch im Dezember 2025.

**Mitteilung des Senats  
an die (Bremische Bürgerschaft) Stadtbürgerschaft  
vom 18. November 2025**

**Entwurf des Fünften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr  
der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „Fünften Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der 30. Sitzung.

Im Änderungsortgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2026. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Notfalltransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge, den HanseSani und die Tragehilfe zuletzt durch das 4. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2025 festgesetzt worden. Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich und der allgemeinen Preisentwicklung zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Die nunmehr zu ermittelnden Gebühren für das Jahr 2026 sollen die nötigen Einnahmen im Rettungsdienst erzielen, um die prognostizierten Ausgaben zu decken. Personalkostensteigerungen, allgemeine Kosten zum Betrieb des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen sowie Kosten für notwendige Investitionen müssen in der hierzu notwendigen Kalkulation ebenso Berücksichtigung finden wie die entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre.

Da die Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung) in einem Paragraphen auf das Bremische Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) verweist, erfordert die Änderung des BremHilfeG die Vornahme einer Folgeänderung bei der städtischen Feuerwehrkostenordnung. Die vorzunehmenden Änderungen sind ausschließlich redaktioneller, nicht inhaltlicher Natur.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Fünfte Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen noch im Dezember 2025.

## **Fünftes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1 Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

Die Feuerwehrkostenordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 758), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 10. Dezember 2024 (Brem.GBl. S. 1107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 57 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 4 der Anlage werden die Nummern 400 bis 403 durch die folgenden Nummern 400 bis 403 ersetzt:

„Nummer 400	Pauschalgebühr Notarzteinsatz	1 213 Euro
Nummer 401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	752 Euro
Nummer 402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	544 Euro
Nummer 403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	303 Euro“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Entwurf Fünftes Ortsgesetz zur Änderung der Feuerwehrkostenordnung**

### **Begründung**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1**

Artikel 1 Nr. 1 beinhaltet eine rein redaktionelle Folgeänderung. Sie beruht allein darauf, dass sich im BremHilfeG zum Teil die Nummerierung der Vorschriften geändert hat, auf die die hiesige Feuerwehrkostenordnung an einer Stelle Bezug nimmt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührenkalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Gebühr 01.01.2026</b>
400	Pauschalgebühr Notarzteinsatzfahrzeug	1 026 Euro	<b>1 213 Euro</b>
401	Pauschalgebühr je Fahrt Rettungswagen	771 Euro	<b>752 Euro</b>
402	Pauschalgebühr je Fahrt Notfalltransportwagen	498 Euro	<b>544 Euro</b>
403	Pauschalgebühr je Einsatz HanseSani	301 Euro	<b>303 Euro</b>

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.